Verordnung

über die Festsetzung der Gebühren für das Parken im Markt Buchenberg (Parkgebührenordnung) vom 03.05.2023

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Jahreskarten
§ 3 Parkgebühren
§ 4 Gebührenpflichtige Zeiten
§ 5 Sonderregelungen für weitere Parkplätze im Ortsbereich
§ 6 Inkrafttreten

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBI I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2021 (BGBI I S. 3091) und § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBI S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.12.2020 (GVBI S. 683) erlässt die Gemeinde Buchenberg folgende Parkgebührenordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Parkgebührenordnung gilt für den Bereich der nachfolgend genannten Straßen und Plätze, auf denen das Parken nur unter Benutzung des Parkscheinautomaten zulässig ist:

- 1. "Parkplatz Moorweiher", Buchenberg
- 2. "Parkplatz Sommerau", Buchenberg
- 3. "Parkplatz Bechen Wald", Buchenberg/Bechen
- 4. "Parkplatz Eschacher Weiher", Eschach
- 5. "Parkplatz Schützenheim", Schwarzerd

§ 2 Jahreskarten

- (1) Eine Jahreskarte berechtigt dessen Inhaber/-in, im Gültigkeitszeitraum der Berechtigung die gebührenpflichtigen Parkplätze (§ 1) zu benutzen, ohne Tagesparkgebühren entrichten zu müssen. Die Zahl der Berechtigten sowie die zeitliche Geltungsdauer können begrenzt werden.
- (2) Die Jahreskarte begründet kein Anrecht auf Freihaltung eines Platzes oder die Überlassung eines bestimmten, besonders gekennzeichneten Parkplatzes.
- (3) Jahreskarten können von einheimischen sowie auswärtigen Personen und von Vermieterbetrieben erworben werden. Auf der Jahreskarte werden bis zu zwei Kfz-Kennzeichen vermerkt. Die Jahreskarte ist nicht übertragbar. Auf der Jahreskarte für die Vermieterbetriebe wird der Name dieses Betriebs vermerkt. Die Betriebe können die Jahreskarten an Gäste weitergeben bzw. ausleihen.

- (4) Die Jahreskarte ist nur gültig, wenn sie
 - a) von außen deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe hinterlegt und mit dem amtlichen Kennzeichen des Kraftfahrzeugs bzw. des Namens des Vermieterbetriebes beschriftet ist oder
 - b) bei Erwerb (im Rathaus) als digitale Jahreskarte aufgenommen wird.
- (5) Bei Verlust der Dauerparkberechtigung besteht kein Anrecht auf kostenlosen Ersatz.

§ 3 Parkgebühren

Auf allen in § 1 genannten Parkplätzen werden gestaffelt nach Parkdauer folgende Gebühren veranschlagt:

- Stundenpreis 1,00 €, in Staffelung von 0,50 Cent je angefangene 30 Minuten
- Tageskarte 5,00 €
- Die Gebühr für eine Jahreskarte beträgt 40,00 € (Einheimische)
- Die Gebühr für eine Jahreskarte beträgt 70,00 € (Auswärtige)
- Die Gebühr für einen Mitarbeiterausweis beträgt 40,00 €
- Die Gebühr für Wohnmobile beträgt 10,00 € für 24. Std. (Moorweiher)

§ 4 Gebührenpflichtige Zeiten

Die Gebührenpflicht besteht täglich von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

§ 5 Sonderregelungen für weitere Parkplätze im Ortsbereich

Sonderregelungen bzw. Einschränkungen für weitere Parkplätze im Ortsbereich sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.12.2022 außer Kraft.

Buchenberg, den 08.05.2023

Toni Barth

Erster Bürgermeister

Anlage 1

Nachtparkverbot 22:00 bis 6:00 Uhr Sportplatz 3 Parkplätze für holen und bringen Sommerau/Waldkindergarten Montag bis Freitag 7:00 bis 17:00 Uhr 1 Stunde 1 x Schwarzerd Sommerau Friseur Parkscheinautomat 09:00 bis 19:00 Uhr Sommerau unterhalb Kein Dauerparkplatz 1 x Sommerau Moorweiher 1 x Bechen Waldparkplatz Nachtparkverbot 22:00 bis 6:00 Uhr 1 x Eschacher Weiher Parkplatz Nachtparkverbot 22:00 bis 6:00 Uhr Montag bis Freitag – Lehrerparkplatz Schule Schulstraße 7:00 bis 14:00 Uhr Zeitbeschränkung 3 Stunden Schule Sporthalle Nachtparkverbot 23:00 bis 6:00 Uhr Montag bis Freitag – Lehrerparkplatz Schule Emma-Hefele-Weg 7:00 bis 17:00 Uhr Montag bis Freitag 8:00 bis 19:00 Uhr Feuerwehrhaus 3 Stunden Samstag 8:00 bis 16:00 Uhr 3 Stunden Feneberg Mitarbeiterparkplatz **Rathaus** Montag bis Freitag 8:00 bis 19:00 Uhr **Ortsmitte Feneberg** 3 Stunden **Ortsmitte Ost** Samstag 8:00 bis 16:00 Uhr 3 Stunden Montag bis Freitag 8:00 bis 19:00 Uhr 3 Stunden; Samstag 8:00 bis 16:00 Uhr Unterer Pfarrhofparkplatz Mitarbeiterparkplatz Firmen und Gemeinde Montag bis Sonntag 8:00 bis -19:00 Uhr Friedhof neu/Am Brühl 3 Stunden